



## **Zulässigkeit von Reitturnieren während der Corona-Pandemie**

Die Ausrichtung von Reitturnieren während der Corona-Pandemie ist nach den für die Sportausübung maßgeblichen Regelungen in der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021, zulässig. Diese sieht in § 10 Abs. 1 sowie in § 27 die nachfolgende, inzidenzwertbasierte Regelungslage für die Sportausübung im **Amateursportbereich** vor:

### **1. Sportausübung bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 (§ 10**

#### **Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):**

In diesen Fällen greift die „Bundesnotbremse“: Die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig. Dabei ist sowohl der Trainings- als auch der **Wettkampfbetrieb** zulässig.

Für die Durchführung von **Reitturnieren** sind bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 daher die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

➔ **Reitturniere im Freien sind grundsätzlich zulässig**, solange die o.g. Gruppengrößen eingehalten werden. Das heißt:

Es dürfen sich auf dem Turnierplatz und dem Abreiteplatz (d.h. während der Sportausübung) stets nur maximal zwei Personen bzw. fünf Kinder aufhalten und gleichzeitig an der Sportausübung teilnehmen.

- ➔ **Ausnahme:** Vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Gesamtzahl außer Betracht, § 1a Abs. 3 der 12. BayIfSMV.
  
- ➔ Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist (z. B. einzelne Tennisplätze in einer Tennisfreianlage). Das heißt es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten. Sofern auf dem Turnierplatz/Abreiteplatz also klar voneinander abgetrennte Sportflächen vorhanden sind, die eine Vermischung der einzelnen Gruppen ausschließen lassen, dürfen auch mehrere Gruppen auf dem jeweiligen Platz reiten.

## **2. 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV):**

In diesen Fällen ist die kontaktfreie Sportausübung unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (d. h. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; dabei werden die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt) sowie zusätzlich unter freiem Himmel **in Gruppen von bis zu 20 Kindern** unter 14 Jahren erlaubt.

Für die Durchführung von **Reitturnieren** sind bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 daher die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- ➔ **Reitturniere im Freien sind grundsätzlich zulässig**, solange die o.g. Gruppengrößen eingehalten werden. Das heißt:

Es dürfen sich auf dem Turnierplatz und dem Abreiteplatz (d.h. während der Sportausübung) stets nur maximal fünf Personen aus zwei Hausständen bzw. 20 Kinder aufhalten und gleichzeitig an der Sportausübung teilnehmen.

- ➔ **Ausnahme:** Vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Gesamtzahl außer Betracht, § 1a Abs. 3 der 12. BayIfSMV.
  
- ➔ Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist (z. B. einzelne Tennisplätze in einer Tennisfreianlage). Das heißt es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten. Sofern auf dem Turnierplatz/Abreiteplatz also klar voneinander abgetrennte Sportflächen vorhanden sind, die eine Vermischung der einzelnen Gruppen ausschließen lassen, dürfen auch mehrere Gruppen auf dem jeweiligen Platz reiten.

### **3. Weitere Öffnungsschritte (§ 27 der 12. BayIfSMV, möglich seit 21.05.2021):**

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 bzw. 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gem. § 27 der 12. BayIfSMV im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe des beiliegenden Rahmenkonzeptes Sport auch weitergehende Öffnungen für den kontaktfreien Sport im Innenbereich oder den Kontaktsport im Außenbereich zulassen.

- ➔ In diesem Fall wäre die Ausrichtung von Reitturnieren auch in Indoor-Reithallen zulässig. Die zulässige Gruppengröße zur kontaktfreien Sportausübung wäre dabei so festzulegen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zu empfehlen wäre, eine Person pro 20 m<sup>2</sup> zuzulassen.

- ➔ Bei Reitturnieren unter freiem Himmel dürfen sich auf dem Turnierplatz und dem Abreiteplatz (d.h. während der Sportausübung) maximal 25 Personen aufhalten und gleichzeitig an der Sportausübung teilnehmen.
  
- ➔ Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz über 50 müssen alle Teilnehmer ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorweisen. Das Testerfordernis entfällt, wenn sich zur gemeinsamen kontaktfreien Sportausübung unter freiem Himmel nur Personen treffen, die sich im Einklang mit den Regelungen zur Kontaktbeschränkung nach § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV treffen dürfen.
  
- ➔ Bei Reitturnieren unter freiem Himmel könnten außerdem bis zu 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen und bei stabiler 7-Tage-Inzidenz über 50 mit Testnachweis zugelassen werden.
  
- ➔ Die im jeweiligen Landkreis/kreisfreien Stadt konkret geltenden Regelungen können nur bei der jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfragt werden.

#### **4. Weitere allgemeine Hinweise:**

- ➔ Die weiteren Turnierteilnehmer, die noch auf ihren Turniereinsatz warten, befinden sich vor ihrem Turniereinsatz nicht auf den für die Sportausübung vorgesehenen Plätzen (Turniersportplatz, Abreiteplatz etc.), sondern außerhalb.
  
- ➔ Außerhalb des Turnier-/Abreiteplatzes sind von den Teilnehmern die weiteren Vorgaben der 12. BayIfSMV zu beachten: Dort ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und Personenansammlungen sind weitgehend zu vermeiden.

- ➔ Soweit das Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, sind geimpfte und genesene Personen hiervon ausgenommen, vgl. § 1a Abs. 2 der 12. BayIfSMV.
- ➔ Die Kontaktbeschränkung im Rahmen der Sportausübung nach § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV findet auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung, vgl. § 1a Abs. 3 der 12. BayIfSMV.
- ➔ Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.
- ➔ Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden.
- ➔ Weitergehende Anordnungen der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bleiben unberührt; diese kann, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist, beispielsweise auch Begrenzungen der Gruppengrößen vornehmen oder Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und Bundesrecht nicht entgegensteht, § 28 der 12. BayIfSMV.
- ➔ Ein für das Turnier maßgebliche Rahmenhygienekonzept ist durch die Veranstalter nach Rücksprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und basierend auf dem beiliegenden Rahmenkonzept Sport zu erstellen und dessen konsequente Umsetzung ist durch die Veranstalter zu gewährleisten.